Der Landrat

Beratungsergebnis

der 16. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 19.09.2022

Tagesordnungspunkt:

Öffentliche Sitzung

30. Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW - DS-Nr.: 5767 -

Die SPD-Fraktion äußerte, dass der Plan jedes Jahr neu aufgestellt werden müsse. Da die Zahlen gar nicht vorlägen, sei dies im Grunde eine Farce. Üblicherweise seien Pläne über mehrere Jahre im Bestand und würden nur nach einer gewissen Frist oder bei Bedarf geändert. Sie bat darum, beim Land NRW eine Änderung anzuregen.

Der Landrat sagte dies zu.

Sodann verabschiedete der Kreisausschuss folgende

Beschlussempfehlung an den Kreistag:

1. Der Bericht „Pflegebedarfsanalyse für den Kreis Gütersloh“ vom 29.04.2021 und die darin enthaltene Bedarfsprognose für die stationäre Pflege stellt eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für eine bedarfsabhängige Förderung neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze gem. § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) dar (verbindliche Bedarfsplanung).

2. Der Kreis Gütersloh hält an der verbindlichen Bedarfsplanung im Kreis Gütersloh nach § 11 Abs. 7 APG NRW fest. Die zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld ist weiterhin an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Maßstab und Grundlage ist der Gesamtbedarf im Kreis Gütersloh.

3. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

4. Der Auftrag für die Fortschreibung des Berichtes zur örtlichen Pflegeplanung für das Jahr 2023 wird an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben. Unter Berücksichtigung der kommunalscharfen Zuordnung ist ein neuerlicher Beschlussvorschlag für die verbindliche Pflegebedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 7 APG NRW zu erarbeiten.

Ergebnis: Einstimmig